

Verordnung betreffend Pflichtenheft des Planungs- und Strategieausschusses

Änderung vom 18. Juni 2013

GS 38.0190

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 2010¹ betreffend Pflichtenheft des Planungs- und Strategieausschusses wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Der Planungs- und Strategieausschuss:

- f. kann Fachgruppen zu direktionsübergreifenden Fragen bilden.

§ 3 Absätze 1 und 2

¹ Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. den fünf Generalsekretärinnen bzw. den Generalsekretären
- b. einer Vertretung der Landeskanzlei,
- c. der für die Finanzplanung verantwortlichen Person (FKD).

² Der Regierungsrat regelt die Leitung wie folgt: Die Co-Leitung wird wahrgenommen durch

- a. die Finanzverwalterin bzw. durch den Finanzverwalter (FKD) und
- b. einer Vertretung der FKD-Generalsekretärin bzw. dem FKD-Generalsekretär.

§ 4 Stimmrecht, Sekretariat

¹ Die Generalsekretärinnen bzw. die Generalsekretäre sowie die Vertretung der Landeskanzlei haben je eine Stimme.

² Das Sekretariat wird von der Stabsstelle der Finanzverwalterin bzw. dem Finanzverwalter (FKD) besorgt.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹ GS 37.348, SGS 140.14

² Organisation und Verankerung des Planungs- und Strategieausschusses innerhalb der kantonalen Verwaltung werden nach Ablauf jeder Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Liestal, 18. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann